

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 42 (1945)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schweiz. Das Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée kam am 23. November 1944 in Lausanne zusammen, um in einer gemeinsamen Aussprache das Problem zu erörtern, auf welche Weise Mittel und Wege gesucht werden könnten, um die Durchführung der Armenpflege auf interkantonalem Gebiete zu vereinfachen und zu verbessern. In außerordentlich verdankenswerter Weise hatte sich *Bundesrichter Louis Python* zur Verfügung gestellt zu einem Referat über die *Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege*. In tiefsschürfender Weise gab der Referent eine klare Übersicht über die geltende Rechtsregelung der erwähnten Materie und versuchte auf Grund einzelner Urteile gewisse Grundregeln aufzustellen, die als Wegleitung dienen können. Da der ausgezeichnete Vortrag im Druck erscheinen soll, so erübrigt es sich, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzutreten. In der interkantonalen Armenpflege sind drei verschiedene Prinzipien zu unterscheiden: einmal das Heimatprinzip, dessen größter Nachteil die Heimschaffung darstellt, sodann das Wohnortprinzip, welches wiederum eine Gefahr unerwünschten Zuzuges in besser situierte Gemeinden mit sich trägt, und schließlich das Prinzip des vorübergehenden Aufenthaltes, das mehr auf Einzelfälle sich beschränkt, und dessen Grundlagen mehr völkerrechtlicher, praktischer Natur sind. Auf internationalem Gebiet ist die Frage der Armenpflege lediglich durch Konventionen geregelt, oder dann machen die Regeln der Billigkeit und der Gerechtigkeit sich geltend, wonach der Heimatstaat den Bedürftigen aufnehmen und dem Aufenthaltsstaat, der das Notwendigste vorzukehren hat, seine Auslagen zurückvergütet soll. Die neueste Tendenz auf internationalem Gebiet geht dahin, bei langer Wohnsitzdauer oder in bloß vorübergehenden Fällen die Heimschaffung tunlichst zu vermeiden. Auf interkantonalem Gebiet sucht das Konkordat in beachtenswerter Weise die Zahl der Heimschaffungen zu verringern, Unzulänglichkeiten auszumerzen und die Kostentragung möglichst gerecht zu verteilen. Nach Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung liegt die dauernde Armenpflege dem Heimatkanton, bzw. der Heimatgemeinde, die vorübergehende Armenpflege dagegen dem Wohnsitzkanton, bzw. -gemeinde ob. Als Kriterien der dauernden Unterstützung sind zu nennen: einmal eine gewisse, zeitlich oft schwer zu umschreibende Dauer der Bedürftigkeit und sodann vor allem eine gewisse Stabilität des Falles. Letztere ist oft besser festzustellen und die Praxis des Bundesgerichtes ist in der Interpretation ziemlich streng. Die privaten, sich mit der Armenpflege befassenden Institutionen entbehren rechtlich des Charakters der öffentlichen Armenpflege; eine einzige Ausnahme hievon bildet das Bureau Central de Bienfaisance in Genf, was davon herröhrt, daß der Kanton Genf die Ausübung der ihm zustehenden Armenpflege dieser Institution übertragen hat. Außerordentliche Beihilfen wie die Bundeshilfe für Greise, Witwen und Kinder, Kinderzulagen, Winterhilfen usw. gelten im Sinne der Rechtsprechung nicht als Unterstützungen. Doppelbürgerrechte spielen nur in solchen Fällen eine Rolle, in denen der Bedürftige in keinem seiner Heimatkantone wohnt; die Tendenz der Rechtsprechung geht dahin, auch in solchen Fällen eine Kostenteilung anzustreben.

In der *Diskussion* weist *Fallet* (Le Locle) darauf hin, daß die bundesgerichtlichen Urteile sich der Natur der Sache nach nur mit speziell umschriebenen Einzelfällen befassen. Eine allgemeine Regelung müssen wir daher in erster Linie auf dem Wege des Konkordates zu erreichen suchen. — Regierungsrat *Möckli* (Bern) macht in seiner Eigenschaft als Delegierter und Vizepräsident der Konferenz der kantonalen Armendirektoren, wie auch als Vertreter des Standes Bern, darauf aufmerksam, daß die kantonalen Armendirektoren für ihre Konferenz ein Arbeitsprogramm aufgestellt haben, in dem aber der Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung nicht enthalten ist; möglicherweise weil es einerseits Sache der Bundesgerichtspraxis sein dürfte, dessen Auslegung zu regeln, möglicherweise aber auch, weil diese Fälle für diejenigen Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind, praktisch fast keine Rolle mehr spielen; dies um so mehr, als auch vor Ablauf der vierjährigen Karenzzeit die Konkordatskantone den sogenannten Pflichtmonat übernehmen, wodurch die Ursachen zu vielen Streitfällen von vorneherein eliminiert werden. Dagegen streben die kantonalen Armendirektoren die Revision des Gesetzes von 1875 an, wobei allerdings von gewisser

Seite darauf verwiesen wird, daß dies nicht ohne vorgängige Revision der Bundesverfassung selbst angängig sei. Die Auffassung, daß beispielsweise die Bundeshilfe für Greise nicht als Unterstützung gelte, wird leider in der Praxis nicht überall durchgeführt, was zu Ungleichheiten führt. Sodann hält es außerordentlich schwer, beispielsweise Grenzgemeinden klarzumachen, daß in Fällen, in denen Schmuggler durch Organe der eidg. Grenzpolizei verletzt werden, die Kosten nicht vom Bund übernommen, sondern von der betreffenden Gemeinde getragen werden müssen, wo der Unterstützungsfall eintrat; es ist möglich, daß diese Frage sogar auf dem Administrativweg entschieden werden muß. — Die Auslegung von Art. 45, Abs. 3, BV wird stets einen Zankapfel bilden; denn es hält oft sehr schwer, zu entscheiden, wann eine Unterstützung dauernd und wann sie nur vorübergehend ist. Ebenso schwer ist die Feststellung, wann eine Unterstützung genügend ist und wann nicht; dies hängt ganz von den Verhältnissen ab. Der Kanton Bern sieht möglichst davon ab, es zu gerichtlichen Entscheidungen kommen zu lassen, da dadurch erfahrungsgemäß die wechselseitigen Beziehungen oft unliebsame Trübungen erfahren. Wird einmal ein Gerichtsentscheid provoziert, dann geschieht es zumeist im Einverständnis beider Kantone, um einen gerichtlich beurteilten Präzedenzfall zu schaffen. In einem Kreisschreiben an die Gemeinden hat beispielsweise die bernische Armendirektion zur Erreichung einer möglichst gleichmäßigen Interpretation die Gemeinden angewiesen, in der Regel Fälle mit weniger als 40 Tagen Unterstützung als vorübergehend zu behandeln. — *Dietrich* (Freiburg) ersucht um Auskunft über einzelne praktische Fälle, namentlich auch mit Bezug auf das Gesetz von 1875. — *Cottier* (Lausanne) befürwortet ebenfalls Revision des letztgenannten Gesetzes, die leider immer auf die lange Bank geschoben worden ist. — *Bundesrichter Python* macht auf den Unterschied aufmerksam, ob etwas durch Gesetz geordnet ist — dann ist die Regelung klar — oder bloß durch Urteil des Richters — hier handelt es sich zumeist um Einzelfälle verschiedenster Art. Immerhin ist es möglich, aus den Urteilen selbst gewisse Grundsätze oder Richtlinien abzuleiten und aufzustellen. Art. 45, Abs. 3, BV und das Gesetz von 1875 widersprechen sich nur scheinbar; denn letzteres ist für vorübergehend Unterstützte nicht anwendbar. Anders dagegen verhält es sich bei Notfällen, in denen ein nicht transportfähiger Kranker für diese Dauer vom Unfallkanton unterstützt werden muß und dies nicht nur nach dem Gesetz von 1875, sondern ganz allgemein aus Humanitätsgründen, wobei es ihm freisteht, die zehntägige Anzeigefrist zu beobachten. — *Dr. M. Ruth*, Adjunkt der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, weist darauf hin, daß Bestrebungen im Gange sind, das Gesetz von 1875 auf alle Fälle auszudehnen, gleichgültig, ob der Kranke transportfähig sei oder nicht, was jedoch nicht ohne vorgängige Revision des Art. 48 BV möglich ist. Das Bundesgericht selbst ist auch an Art. 45, Abs. 3, BV gebunden, der das Wohnsitzprinzip nicht kennt. Der einzige, vielleicht noch etwas zu komplizierte Ausweg aus diesem Dilemma ist das Konkordat; der Beitritt zu demselben kann daher den Kantonen nicht genug empfohlen werden. Man darf sich hier nicht immer nur vom rein rechnerischen Standpunkt aus leiten lassen; denn je mehr Kantone dem Konkordat beitreten, um so eher verschwinden die leidigen Streitfälle und um so leichter wird sich aus der Praxis heraus eine neue Regelung in die Wege leiten lassen. — *Krafft* (Lausanne) bemerkt dazu, daß die Kantone der welschen Schweiz Bedenken betr. den Beitritt zum Konkordat haben, weil sich daraus Ungleichheiten ergeben, insbesondere für die „überfremdeten“ Kantone, die allzu stark finanziell belastet würden, solange das Konkordat diesbezüglich nicht geändert werden kann. Er sieht einen andern Ausweg darin, daß die Kantone ihre restriktive Einbürgerungspolitik aufgeben und anderen Kantonsangehörigen die Einbürgerung nach längerem Aufenthalt erleichtern, um auf diese Weise zu vermeiden, daß seit Jahren in einem Kanton niedergelassene Personen im Bedarfsfall auf Grund des Heimatprinzips der Heimschaffung anheimfallen.

Mit warmen Worten des Dankes an den Referenten und alle Votanten schließt *A. Aubert* als Präsident des Groupement die gut besuchte Tagung, die im Verlauf nahezu vierstündiger Verhandlungen interessante Aufklärungen und Anregungen auf dem weitverzweigten Gebiet der interkantonalen Armenpflege geboten hat. —eb.